

DIE GLÄSERNE REGISTRIERKASSE

Die Übergangsfrist des Finanzamtes für alte Registrierkassen endet am 31.12.2016, sodass viele Unternehmen ihre Kasse noch in diesem Jahr nachrüsten müssen.

Seit dem 01.01.2002 sind Unternehmer, die eine elektronische Kasse besitzen, verpflichtet, die elektronischen Daten des Kassensystems auch elektronisch aufzubewahren, um diese dem Betriebsprüfer gegebenenfalls zur Verfügung stellen zu können.

Die Vereinfachungsregel, wonach die Daten der Einzel-Bons nicht aufbewahrt werden mussten, sofern die Tagesendsummen-Bons (Z-Bons) vorgelegt werden konnten, greift nicht mehr.

Die Anforderungen an die elektronische Kassenführung wurden neu definiert.

Spätestens ab Januar 2017 müssen sämtliche elektronische Daten des Kassensystems gespeichert werden. Die Kasse muss also insbesondere über einen genügend großen Speicherplatz verfügen.

Die Daten müssen mindestens 10 Jahre aufbewahrt werden und dürfen nicht veränderbar sein.

Das bedeutet vor allem, dass die einmal getätigten Umsätze nicht mehr nachträglich geändert oder gelöscht werden können.

Ein Löschen der Einzel-Bons zugunsten des Tagesendsummen-Bons ist unzulässig.

Zusätzlich werden die unbaren Geschäfte (EC-Karten, Kreditkarten) endgültig erfassungspflichtig.

Darüber hinaus ist für jede Kasse detailliert zu protokollieren, in welchen Zeiträumen sie an welchem Ort eingesetzt wurde.

Zu beachten ist, dass Unternehmen, die grundsätzlich wegen ihrer Größe



Sigrid Leier, Uta Augst und Georg Lickes

von der Buchführungspflicht befreit sind und für die somit keine gesetzliche Verpflichtung zur Kassenführung besteht, die jedoch eine elektronische Kasse führen, an die gesetzlichen Vorschriften und Anforderungen gebunden sind.

Wenn eine Kasse bauartbedingt die vorgeschriebenen digitalen Aufzeichnungspflichten nicht erfüllt und diese auch nicht umgerüstet werden kann, darf die Kasse nur noch bis zum 31.12.2016 eingesetzt werden.

INSIKA-System

Bund und Länder diskutieren außerdem über einen verpflichtenden Einsatz des sogenannten INSIKA-Systems (Integrierte Sicherheitslösung für messwertverarbeitende Kassensysteme). Es handelt sich dabei um eine Art Fahrtenschreiber für elektronische Kassen. Auf einer Chipkarte in den Kassen sollen alle Kassendaten manipulationssicher gespeichert werden. Der Betriebsprüfer könnte den Chip über eine Schnittstelle auslesen und auswerten.

Ob es zu einer verpflichtenden Einführung dieses Systems kommt, ist noch unklar und wird vermutlich erst im Laufe des Jahres 2016 endgültig entschieden.

Glück besteht in der Kunst sich nicht zu ärgern, dass der Rosenstrauch Dornen trägt, sondern sich zu freuen, dass der Dornenstrauch Rosen trägt.

(Arabisches Sprichwort)